



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 18. März 2026

GR Nr. 2026/115

Dringliche Motion der GLP-, SP- und AL-Fraktion betreffend Ausrichtung einer angemessenen Vergütung für künstlerische Arbeiten an die Kulturinstitutionen mit einer vierjährigen Beitragsperiode, die in die Kulturleitbildperiode 2024–2027 fallen, Zusatzkredite, Bericht und Abschreibung

Am 20. Dezember 2023 reichten die Fraktionen GLP, SP und AL die Dringliche Motion GR Nr. 2023/596 ein, die am 28. Februar 2024 überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Sammelweisung vorzulegen, um sicherzustellen, dass Kulturinstitutionen, deren auf vier Jahre wiederkehrende Betriebsbeiträge durch den Gemeinderat bewilligt werden und in die Kulturleitbildperiode 2024–2027 fallen, für künstlerische Arbeiten eine angemessene Vergütung ausrichten. Die Weisung ist so auszugestalten, dass Kulturinstitutionen, welche bereits angemessene Vergütungen ausrichten, gegenüber anderen Kulturinstitutionen in der neuen Weisung finanziell nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Das Kulturleitbild 2024-2027 hat sich das strategische Ziel gesetzt, in der Kulturförderung u.a. auch auf die soziale Nachhaltigkeit zu achten. Die Handlungsachse «Faire Arbeitsbedingungen im Kulturbereich» hält entsprechend fest, dass eine Mindestentschädigung der künstlerischen Arbeit in geförderten Projekten als Massnahme vorgesehen sei. Diese Massnahme soll im Rahmen von erst noch zu führenden Diskussionen mit den geförderten Institutionen umgesetzt werden.

Die gemeinderätliche Beratung verschiedener Beitragsweisungen für die Jahre 2024-2027 hat gezeigt, dass eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen in subventionierten Kulturinstitutionen mangels noch fehlender Grundlagen und Informationen über die anvisierte Entschädigungspolitik nicht seriös vorgenommen werden konnte. Offen blieb auch die Frage, welche Institutionen bereits eine angemessene Vergütung ausrichten, z.B. indem sie sich an allfällig vorhandene Gagenempfehlungen von Branchenverbänden halten.

Ein Eingreifen seitens des Gemeinderats birgt zudem das Risiko, dass Kulturinstitutionen und Organisationen, die basierend auf einem Gemeinderatsbeschluss gefördert werden, ungleich behandelt würden. Es scheint daher zielführender, diese Fragen mittels einer Sammelweisung zu klären. Diese könnte auch konkrete Massnahmen und allfällige Auswirkungen auf das geförderte Kulturschaffen aufzeigen.

Aufgrund formeller Kriterien, wie z.B. Gemeindeabstimmungen für unbefristete Beiträge oder sechsjährige Konzeptförderbeiträge, soll sich die geforderte Sammelweisung auf die vierjährigen Beitragsweisungen beschränken. Es ist davon auszugehen, dass die Abteilung Kultur ihre Ziele gemäss Kulturleitbild umsetzt und faire Arbeitsbedingungen in diesen Institutionen ebenfalls anstrebt.

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die Erhöhung der Betriebsbeiträge an insgesamt 9 Kulturinstitutionen um insgesamt jährlich Fr. 2 224 183.– (Stand 2025) per 1. Januar 2028. Zudem sollen die Beiträge an 23 Kulturinstitutionen per 1. Januar 2028 um insgesamt jährlich Fr. 2 137 965.– (Stand 2024) erhöht werden. Diese Beitragserhöhungen sollen mit den neuen Beitragsperioden durch die zuständige Instanz erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass Kulturinstitutionen, deren wiederkehrende Beiträge durch den Gemeinderat bewilligt werden, angemessene Vergütungen ausrichten.



2/22

Gleichzeitig bewilligt der Stadtrat die Erhöhung der Betriebsbeiträge an insgesamt fünf Kulturinstitutionen um insgesamt jährlich Fr. 275 585.– (Stand 2025) per 1. Januar 2028. Damit anerkennt er einerseits die Wichtigkeit des Anliegens und stellt andererseits die Gleichbehandlung von Kulturinstitutionen sicher, deren wiederkehrende Beiträge durch den Stadtrat bewilligt werden. Dazu kommen zwei Beitragserhöhungen in der Zuständigkeit der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten oder der Co-Direktion der Dienstabteilung Kultur von jährlich insgesamt Fr. 11 900.– (Stand 2025) per 1. Januar 2028. Das Total der Erhöhungen beträgt somit für die insgesamt 39 Kulturinstitutionen Fr. 4 619 990.– (Stand: 2024) respektive 4 675 431.– (Stand 2025).

Ein Teil der Beitragserhöhungen soll mit der jeweils neuen Beitragsperiode bewilligt werden (vgl. Kapitel 5). Die Zusatzkredite für die Beiträge an Kulturinstitutionen mit unbefristet wiederkehrenden Beiträgen sowie an Kulturinstitutionen mit befristet wiederkehrenden Beiträgen, bei denen das Jahr 2028 in die aktuelle Beitragsperiode fällt, werden dem Gemeinderat mit der vorliegenden Weisung beantragt.

Sämtliche im Antrag und in der Beilage aufgeführten Beträge beziehen sich auf das Jahr 2024. Wo davon abgewichen wird und teuerungsbereinigte Beträge 2025 verwendet werden, wird dies gekennzeichnet.

2. Einordnung der Motion

Die soziale Nachhaltigkeit ist ein wichtiges strategisches Ziel des Kulturleitbilds 2024–2027. Der Fokus liegt dabei auf den eigenen Fördermassnahmen. Diese sollen so ausgerichtet werden, dass «in sämtlichen geförderten Projekten für Kulturschaffende mindestens die von den Berufsverbänden empfohlenen Gagen und Honorare vorgesehen sind und effektiv bezahlt werden»¹. Im Rahmen der Motion wird das Thema der angemessenen Entschädigungen auch in Bezug auf die Kulturinstitutionen aufgegriffen. Das strategische Ziel des Kulturleitbilds soll damit noch breiter angegangen werden.

Die prekäre Situation vieler Kulturschaffender, sowohl als Angestellte in Institutionen als auch als selbständige Kunstschaffende, wurde spätestens während der Corona-Pandemie deutlich. Auch andere öffentliche Förderstellen in der Schweiz haben sich des Themas der Entschädigungen angenommen. So hat der nationale Kulturdialog im Frühjahr 2024 Empfehlungen sowie Good Practices zur angemessenen Entschädigung der Kulturschaffenden verabschiedet². Auch der Kanton Zürich ist um bessere Arbeitsbedingungen in den von ihm subventionierten Kulturinstitutionen bemüht. Er sieht vor, seine Betriebsbeiträge auf 2026 für Honorare an Kunstschaffende zu erhöhen (vgl. Kapitel 5).

In Sondierungsgesprächen mit verschiedenen Institutionen zeigte sich eine weitere Problematik: Sie haben zunehmend Schwierigkeiten, kompetentes Personal zu finden, da sie nicht konkurrenzfähig entschädigen können. Das betrifft insbesondere Tätigkeiten, die auch in anderen Branchen gefragt sind, etwa im Bereich Technik. Das Fehlen von kompetenten Fachkräften

¹ Kulturleitbild 2024-27, S.36

² <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=100777>



3/22

gefährdet den professionellen Rahmen der Kulturinstitutionen, auf den die Kunstschaffenden für die Ausübung ihrer Tätigkeit angewiesen sind.

Mit der Umsetzung der Motion kann die Entschädigungssituation in 39 Institutionen und bei den dort auftretenden Kunstschaffenden der freien Szene massgeblich verbessert werden. Dies betrifft knapp 400 Personen im Jahreslohn oder mit befristeten Engagements, gegen 80 000 Arbeitsstunden von Mitarbeitenden im Stundenlohn sowie unzählige selbständigerwerbende Kunstschaffende und weitere Personen, deren Entschädigungen sich bei der Beantwortung der Motion als nicht angemessen erwiesen haben.

Über diesen direkten Nutzen der Motion hinaus erwartet der Stadtrat, dass die Umsetzung der Motion Signalwirkung hat, dass sich angemessene Entschädigungen längerfristig in der ganzen Zürcher Szene etablieren können, und dass weitere Städte oder Kantone das Thema aufgreifen. Auch können die im Rahmen der Motion entwickelten Lohnbänder (vgl. Kapitel 3.6) den Institutionen in den nächsten Jahren Orientierungshilfe bieten beim komplexen Thema der Entschädigungen.

Gleichzeitig kann die Motion nicht alle dringenden Probleme der Institutionen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen lösen. Es ist damit zu rechnen, dass Herausforderungen wie unsichere Arbeitsverhältnisse infolge Budgetunsicherheit, sinkende Bereitschaft für Freiwilligenarbeit oder fehlende Drittmittel in den nächsten Jahren weiter bestehen (vgl. Kapitel 4). Die weitere Entwicklung muss beobachtet werden.

3. Vorgehen für die Beantwortung der Motion

3.1 Auswahl der Institutionen

Der Gemeinderat hat den Stadtrat mit dieser Motion beauftragt, eine kreditschaffende Sammelweisung vorzulegen, mit Fokus auf Kulturinstitutionen, deren auf vier Jahre wiederkehrende Betriebsbeiträge durch den Gemeinderat bewilligt werden und in die Kulturleitbildperiode 2024–2027 fallen. Der Stadtrat ist der Meinung, dass in die Betrachtung zwecks Gleichbehandlung auch unbefristete Betriebsbeiträge, Betriebsbeiträge mit anderen Laufzeiten und Betriebsbeiträge, die durch den Stadtrat bewilligt werden, fallen sollen.

Die Dienstabteilung Kultur richtete im Jahr 2024 insgesamt 77 befristete und unbefristete Betriebsbeiträge aus. 47 davon wurden in die Erhebung einbezogen. Nicht einbezogen wurden: Beiträge an nationale Institutionen mit Standort Zürich, an Organisationen der Kulturförderung, an akademische Organisationen, an Organisationen, die sich auf die Ausübung von Laienaktivitäten fokussieren, und schliesslich Beiträge an Organisationen, die nach 2024 nicht mehr mit jährlichen Beiträgen unterstützt wurden.³

³ Dies betrifft folgende Betriebsbeiträge: Stiftung Zürcher Kunsthaus, Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft, Swiss Films, Trigon Films, Zürcher Filmstiftung, Cinemathèque suisse, Verein Association «Quartz» Genève Zürich, Musikkorps und Bläserkurse der Stadt Zürich, Blasmusikverband Stadt Zürich, Hombis Salon / Verein Spontankonzerte [SISTIERT], Stubete am See, Antiquarische Gesellschaft Zürich, Schweizerische Schiller Stiftung, Zürcher Schriftstellerverein, Gottfried Keller Gesellschaft, Robert Walser Gesellschaft, Thomas Mann



4/22

Weiter wurden die Tanz- und Theaterinstitutionen mit sechsjähriger Konzeptförderung nicht in die Erhebung aufgenommen. Eine Erhöhung der sechsjährigen Konzeptförderbeiträge für die laufende Förderperiode 2024–2029 ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Im Gegensatz zu den Betriebsbeiträgen, bei denen es sich um Einzelfallsubventionen handelt, die individuell an bestimmte Subventionsempfängerinnen und -empfänger ausgerichtet werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Verordnung über das Subventionsverfahren [SubVV, AS 616.10]), handelt es sich bei der Konzeptförderung um Subventionen, die sich an einen offenen Kreis von Empfängerinnen und Empfängern richten (vgl. Art. 7 Abs. 1 SubVV). Würden die Konzeptförderbeiträge an die zehn Institutionen (Stiftung Miller's Studio, Verein sogar theater, Verein zur Förderung des Theaters an der Winkelwiese, Theater HORA / Stiftung Zueriwerk, Verein Theater PurPur, Verein Theater Rigiblick, Verein Theater Stadelhofen, Verein Zirkusquartier Zürich, Verein Zürich tanzt, Verein Festival für ein junges Publikum Zürich) nachträglich erhöht, würde der Gesuchsvergabeprozess nachträglich angepasst. Eine solche Anpassung ist gegenüber den nicht berücksichtigten Gesuchen aufgrund des Gebots der rechtsgleichen Behandlung, des Willkürverbots und des Rechts auf ein transparentes, objektives und unparteiisches Verfahren nicht vereinbar. Ferner hat der Gemeinderat am 28. September 2024 dem Stadtrat die Motion GR Nr. 2023/381 überwiesen. Sie beauftragt den Stadtrat, eine Weisung vorzulegen, die eine substantielle Erhöhung des Rahmenkredits Tanz und Theater ab der zweiten Sechsjahresperiode vorsieht, «da die Mittel für die Förderungen der Institutionen im flexiblen Teil zu knapp bemessen sind». Im Rahmen der Beantwortung der Motion GR Nr. 2023/381 soll dargelegt werden, wie das Thema der angemessenen Entschädigungen auch in der Konzeptförderung berücksichtigt werden kann.

Schliesslich wurde für die Zürcher Kunstgesellschaft, die Schauspielhaus Zürich AG und die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG auf Grundlage der Zielsetzung der Motion kein Mehrbedarf berechnet, sie stellten aber für die Beantwortung der Motion ihre Entschädigungen des Jahres 2024 als Vergleichswerte zur Verfügung. Diese drei Institutionen haben in Bezug auf die Lohn- und Honorarsituation nicht nur durch ihre internationale Ausstrahlung und die grosse Anzahl Mitarbeitender eine hohe Komplexität, ihr Lohngefüge wird auch durch besondere Voraussetzungen geprägt, wie beispielsweise Gesamtarbeitsverträge für Teile der Belegschaft. Die Zürcher Kunstgesellschaft (GR Nr. 2025/366) und die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG (GR Nr. 2025/194) haben zudem vor kurzem Anträge um Subventionserhöhung eingereicht, welche unter anderem auch das Thema der Entschädigungen oder Ressourcen betreffen.

Für die Beantwortung der Motion wurden somit die Daten von 47 Institutionen verglichen, und bei 44 Institutionen der Mehrbedarf errechnet.

Gesellschaft, Redaktion Zürcher Taschenbuch, Lavater Gesellschaft, Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien (SIKJM), Stiftung SAPA (Schweizer Archiv der Darstellenden Künste), Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia, Schweizer Städtekonferenz Kultur, Schweizer Werkbund, Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz, Pro Ticino, Theater Keller62, Theater Stok, Rote Fabrik - F&F, Rote Fabrik - Quartiertreff Wollishofen.



5/22

3.2 Definition der Tätigkeiten/Arbeitsbereiche und Vergütungen

In der Begründung der Motion in der Ratssitzung vom 28. Februar 2024 verweist Gemeinderätin Dr. Ann-Catherine Nabholz auf die Kulturbotschaft des Bundes, die unter Kulturschaffenden «Personen mit einem Kulturberuf, aber (...) auch technische und administrative Tätigkeiten im Kulturbereich» nennt. Auch die Stadtpräsidentin präzisierte bei der Entgegennahme der Motion, dass die Löhne aller Angestellten in den Institutionen in die Betrachtung aufgenommen werden sollen. Entsprechend wurden für die Beantwortung der Motion folgende Entschädigungen eruiert: Löhne an Angestellte, Honorare an Kunstschaffende, weitere Honorare an Personen, die längerfristig mit der Institution zusammenarbeiten, wie beispielsweise Techniker oder Technikerinnen auf Mandatsbasis.

3.3 Definition der Angemessenheit

Die Motion verlangt die Ausrichtung von angemessenen Vergütungen. Die «Angemessenheit» einer Vergütung wird im Motionstext nicht näher spezifiziert. Es galt daher eine Definition vorzunehmen.

Honorare von Kunstschaffenden: Bei den Honoraren von Kunstschaffenden wurden für die Definition der Angemessenheit die Empfehlungen der Berufsverbände (Stand 2025) herangezogen.

Löhne und weitere Honorare: Für Löhne und weitere Honorare existieren keine solchen Empfehlungen. Die Definition der Angemessenheit von Löhnen und weiteren Honoraren folgte drei Grundsätzen:

- 1) Die Entschädigungen sollen nicht prekär sein.
- 2) Die Entschädigungen sollen innerhalb des Kulturbereichs konkurrenzfähig sein.
- 3) Der spezifische Kontext der Institution soll berücksichtigt werden: Unterschiedliche Aktivitäten, Kunstsparten, Zielgruppen oder Historie der Institutionen führen zu spezifischen Arbeitsweisen, Strukturen und Werthaltungen (Bsp. Einheitslöhne).

Auf diesen Grundsätzen basierend wurde zunächst eine Datenerhebung bei den betroffenen Institutionen durchgeführt und darauf aufbauend die konkreten Werte angemessener Entschädigungen definiert (vgl. Kapitel 3.6).

3.4 Erhebung der Daten

Von April bis Juni 2025 wurde die Datenerhebung bei den Kulturinstitutionen durchgeführt. Abgefragt wurden die Entschädigungen im Jahr 2024 (Ist-Werte) und die aus Sicht der Institutionen angemessenen Entschädigungen (Soll-Werte) für jede angestellte Person respektive jeden Auftrag. Zusätzlich wurden pro Person die Jahre an nutzbarer Berufserfahrung, der Arbeitsbereich und die berufliche Stellung (Verantwortungsstufe) abgefragt.

Ferner wurde der Umfang an unentgeltlich geleisteter Arbeit abgefragt, die für die Aufrechterhaltung des regulären Betriebs notwendig ist. Dabei wurden ausschliesslich systematische, strukturell bedingte Überstunden berücksichtigt, die nicht kompensiert oder ausbezahlt werden können. Dies betrifft das Thema der angemessenen Entschädigungen insofern, als betroffene



6/22

Mitarbeitende, die über längere Zeiträume unentgeltliche Arbeit leisten, in dieser Zeit keine weitere Lohnarbeit verrichten können. Eine angemessene Entschädigung ist in diesen Fällen nicht gegeben, weshalb die Überstunden für die Berechnung des Mehrbedarfs berücksichtigt wurden. Ehrenamtliche Tätigkeiten wurden nicht erhoben, da die Motion auf die professionellen Kulturschaffenden fokussiert. Das Thema wurde aber teilweise von Institutionen eingebracht (vgl. Kapitel 4).

Erhoben wurde der Bruttolohn. Zusätzliche Leistungen der Arbeitgeberinnen wie beispielsweise freiwillige Sozialabgaben oder verlängerter bezahlter Mutterschaftsurlaub wurden aus Praktikabilitätsgründen nicht in die Berechnungen aufgenommen. Die Arbeitsbereiche wurden mittels einer Auswahl von 30 Tätigkeitsbereichen⁴ abgefragt. Diese wurden den Überbereichen Künstlerisch, Technik und Administration zugeteilt. Die Erfahrung und die berufliche Stellung von Angestellten wurden mittels 3 respektive 4 Stufen abgefragt.

3.5 Auswertung der Daten: Honorare

Honorare Kunstschaffende: Die von den Kulturinstitutionen genannten angemessenen Honorare (Soll-Werte) wurden mit den Empfehlungen des entsprechenden Berufsverbands⁵ verglichen. Soll-Werte mit kleineren und plausibel begründeten Abweichungen wurden übernommen. Abweichungen ergaben sich insbesondere in der Musik, wo unterschiedliche Empfehlungen von zwei Verbänden vorliegen. Dazu kommt, dass der Verband SONART im Jahr 2025 erstmals Empfehlungen publiziert hat. Diese haben sich in der Szene noch nicht etabliert beziehungsweise bewährt. Deshalb wurden im Bereich Musik auch Soll-Werte akzeptiert, die unter den Empfehlungen 2025 des Verbandes SONART liegen.

Weitere Honorare: Hierbei handelt es sich oft um Pauschalen (z. B. Szenographie für ein Festival, Fotodokumentation eines Anlasses). Diese wurden für die Berechnung des Mehrbedarfs mit Marktpreisen verglichen und plausibilisiert. Wo möglich wurden die Werte mit den Honoraren für Kunstschaffende und mit den entsprechenden Jahres- und Stundenlöhnen verglichen. Für selbständige Mitarbeitende, die nicht nur für einzelne Aufträge, sondern ganzjährig auf Honorarbasis beschäftigt sind, wurden zur Definition des Solllohns die entsprechenden Lohnbänder für Angestellte beigezogen, zuzüglich 15 % für Selbständigerwerbende (Sozialversicherungsabgaben).

3.6 Auswertung der Daten: Löhne

Definition der Lohnbänder: Gemäss dem Grundsatz, dass der spezifische Kontext der Institution berücksichtigt werden soll (vgl. Kapitel 3.3), wurden keine exakten Beträge für ange-

⁴ Programmation, Kuration, Dramaturgie, Orchester/Chor, Schauspiel/Regie, Weitere Kunstschaffende (z.B. Bühnenbild), Vermittlung, Forschung/Recherche, Technik allg. (z.B. techn. Leitung), Tontechnik, Lichttechnik, Videotechnik, Werkstätten, Maske/Kostüm/Requisiten, Filmprojektion, Hausdienst, Reinigung, Sicherheit, Admin Allg. (z.B. Geschäftsführung), Produktion/Betriebsbüro, Finanzen/Buchhaltung, Kommunikation/Marketing/PR, Sponsoring/Fundraising, HR, IT, Office Management, Gastro, Kasse/Einlass, Garderobe, Aufsicht

⁵ Siehe: www.suisseculture.ch/kulturpolitik/kuenstlerinnenhonorare/



7/22

messene Löhne definiert, sondern Lohnbänder mit einem Mindestwert und einem Maximalwert. Solche Lohnbänder wurden für verschiedene Tätigkeitsbereiche, berufliche Stellungen und Erfahrungswerte definiert. Um prekäre Entschädigungen auszuschliessen, wurde der im Jahr 2023 per Volksabstimmung definierte Mindestlohn⁶ für die Stadt Zürich sowohl bei den Stunden- als auch bei den Jahreslöhnen als Orientierungshilfe für den Mindestwert mitberücksichtigt. Um zu gewährleisten, dass die Institutionen innerhalb des Kulturbereichs konkurrenzfähige Löhne bezahlen und so für alle Bereiche Mitarbeitende finden können, wurden die ausgewerteten Ist- und Soll-Werte der Erhebung herangezogen. Ausgegangen wurde vom Grundsatz, dass eine Institution innerhalb der Szene konkurrenzfähig ist, wenn sie den Medianlohn zahlen kann. Deshalb wurde mit dem Median der Ist-Werte gearbeitet als Ausgangslage für den unteren Wert des Lohnbandes und mit dem Median der Soll-Werte für den oberen Wert des Lohnbandes. Angemessene Löhne liegen mit dieser Berechnungsweise also zwischen dem mittleren Wert des Ist-Zustands und dem mittleren Wert des von den Institutionen definierten Soll-Zustands. Dieses Lohnband wurde etwas verbreitert, um die individuellen Situationen der Institutionen noch stärker zu berücksichtigen.

Diese als Ausgangslage definierten Lohnbänder wurden mit verschiedenen externen Referenzen verglichen und weiter konkretisiert. Als Referenzen herangezogen wurden der oben erwähnte Mindestlohn für die Stadt Zürich, die Benchmark von 2024 des Schweizer Verbands technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe, der aktuelle Landes GAV Gastro, vorhandene Lohndaten von weiteren Kulturinstitutionen sowie die Löhne in den stadteigenen Institutionen der Dienstabteilung Kultur. Das Vorgehen und die daraus entwickelten Lohnbänder wurden durch die auf Gehaltskonzepte und -vergleiche spezialisierte GFO Unternehmensberatung AG geprüft und validiert.

Systematik Leitungspositionen: Die Leitungspositionen bringen ein hohes Mass an Verantwortung mit sich, das aber von Institution zu Institution stark variiert. Zur Differenzierung der Führungsverantwortung wurden die Institutionen gemäss ihrem unternehmerischen Risiko in drei Kategorien aufgeteilt: Verglichen wurden dafür der Betriebsertrag und die Anzahl der Mitarbeitenden (je höher desto risikoreicher) sowie der städtische Subventionsgrad (je tiefer desto risikoreicher). Daraus wurden drei Kategorien von Lohnbändern entwickelt – je risikoreicher, desto höher ist der Maximalwert. Die Institutionen, für die ein Mehrbedarf berechnet wurde, bewegen sich in diesen Kategorien in folgender Grössenordnung:

	von	bis
Betriebsertrag (Rechnung 2024)	Fr. 22 692	Fr. 13 795 820
Subventionsgrad Stadt Zürich (Stand 2024)	3 %	83 %
Vollzeitäquivalente (Eigenangaben, Stand 2024).	0	44

⁶ Am 18. Juni 2023 hat die Stimmbevölkerung einem Mindestlohn von 23.90 Franken pro Stunde zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung zugestimmt. Nach Anfechtung hat das Zürcher Verwaltungsgericht die entsprechende Verordnung aufgehoben. Der Gemeinderat entschied am 18. Dezember 2024, dieses Urteil an das Bundesgericht weiterzuziehen. Damit ist derzeit offen, ob und wann der kommunale Mindestlohn in der Stadt Zürich in Kraft gesetzt werden kann.



8/22

Systematik Stundenlöhne: Die Lohnbänder für die Stundenlöhne wurden separat erhoben und ausgewertet, da sich die Situation von Arbeitnehmenden im Stundenlohn stark von der Situation von Arbeitnehmenden im Jahreslohn unterscheidet. Bei den Stundenlöhnen wurde der Faktor «nutzbare Erfahrung» im Gegensatz zu den Jahreslöhnen nicht berücksichtigt, da dieser gemäss den Zahlen der Erhebung und den Rückmeldungen der Institutionen kaum relevant ist.

3.7 Lohnbänder Jahreslöhne

Insgesamt wurden über 50 verschiedene Lohnbänder für die Berechnung des Mehrbedarfs verwendet. Für die nachfolgende Darstellung wurden diese zusammengefasst in 11 Lohnbänder. Dafür wurden erstens unterschiedliche Arbeitsbereiche und zweitens verschiedene Erfahrungsstufen zusammengefasst: Angestellte mit keiner bis wenig Erfahrung sind am unteren Ende der Bänder zu verorten, Angestellte mit mittlerem Erfahrungswert im Mittelfeld, Angestellte mit 10 und mehr Jahren Erfahrung am oberen Ende. Die Zahlen entsprechen dem Brutto-Jahreslohn auf 100 % Arbeitszeit (ohne Sozialversicherungsabgaben auf Arbeitgeberinnenseite).

Jahreslöhne (alle Angaben in Fr.)	von	bis
Berufliche Stellung 1: Tätigkeit ohne spezifische fachliche Erfordernisse		
Alle Arbeitsbereiche	58 940	64 293
Berufliche Stellung 2: Qualifizierte Tätigkeit oder Bereichsleitung für Tätigkeiten aus Stellung 1		
Gastro, Kasse, Einlass, Aufsicht, Garderobe, Reinigung	70 000	88 000
Admin allgemein, Kommunikation/Marketing/PR, Office Management, Produktion/Betriebsbüro	72 620	92 000
Finanzen/Buchhaltung, Forschung/Recherche, HR, IT, Sponsoring/Fundraising, Dramaturgie, Kuration, Orchester/Chor, Programmation, Schauspiel, Regie, Vermittlung, weiteres Kunstschaffen	72 620	97 000
Technik allgemein, Filmprojektion, Hausdienst, Lichttechnik, Maske/Kostüm/Requisiten, Tontechnik, Videotechnik, Werkstätten	75 080	92 950
Berufliche Stellung 3: Hochqualifizierte Tätigkeit oder Bereichsleitung für Tätigkeiten aus Stellung 2		
Admin allgemein, Kommunikation/Marketing/PR, Office Management, Produktion/Betriebsbüro	82 150	100 580
Finanzen/Buchhaltung, Forschung/Recherche, HR, IT, Sponsoring/Fundraising, Dramaturgie, Kuration, Orchester/Chor, Programmation, Schauspiel, Regie, Vermittlung, weiteres Kunstschaffen	85 000	108 520
Technik allgemein, Filmprojektion, Hausdienst, Lichttechnik, Maske/Kostüm/Requisiten, Tontechnik, Videotechnik, Werkstätten	85 000	110 630



9/22

Berufliche Stellung 4: Gesamtleitung, künstlerische Leitung, kaufmännische Leitung, technische Leitung, Bereichsleitung für Tätigkeiten aus Stufe 3; zwingend mit Personal- und Budgetverantwortung		
Institutionen Kategorie A: kleines unternehmerisches Risiko	90 000	120 000
Institutionen Kategorie B: mittleres unternehmerisches Risiko	90 000	135 000
Institutionen Kategorie C: grosses unternehmerisches Risiko	90 000	150 000

3.8 Lohnbänder Stundenlöhne

Der weitaus grösste Teil der erfassten Stundenlöhne fiel in den Arbeitsbereichen Gastronomie, Aufsicht, Garderobe, Kasse und Einlass an. In den anderen Arbeitsbereichen gab es nur vereinzelt Positionen im Stundenlohn. Gerade in der Administration sind die Arbeitnehmenden üblicherweise im Jahreslohn angestellt und nur in speziellen Fällen (Aushilfen, Spezialprojekte) im Stundenlohn tätig. Entsprechend fielen für diese die Soll-Werte eher tief aus, da in diesen Positionen weniger verantwortungsvolle Arbeiten erledigt werden. Die Stundenlöhne sind allesamt in den beruflichen Stellungen 1–3 angesiedelt, wobei nur sehr wenige Positionen in der beruflichen Stellung 3 sind. Die in den Lohnbändern genannten Zahlen entsprechen dem Brutto-Stundenlohn (ohne die Sozialversicherungsabgaben auf Arbeitgeberseite).

Stundenlöhne (alle Angaben in Fr.)	von	bis
Arbeitsbereich: Aufsicht, Garderobe, Kasse/Einlass		
Berufliche Stellung 1: Tätigkeit ohne spezifische fachliche Erfordernisse	27.20	33
Berufliche Stellung 2: Qualifizierte Tätigkeit oder Bereichsleitung für Tätigkeiten aus Stellung 1	27.20	35
Arbeitsbereich: Gastro		
Berufliche Stellung 1	27.20	33
Berufliche Stellung 2	30	35
Arbeitsbereich: Administrative Tätigkeiten (z.B. Office Management, Kommunikation, Produktionsbüro)		
Berufliche Stellung 1	27.20	35.50
Berufliche Stellung 2	28.40	40
Arbeitsbereich: Technische Tätigkeiten, Hausdienst und Reinigung, Sicherheit // Künstlerische Tätigkeiten (inkl. Vermittlung)		
Berufliche Stellung 1	27.20	35
Berufliche Stellung 2	32	42
Berufliche Stellung 3	40	55

3.9 Berechnung des Mehrbedarfs

Die Berechnung des Mehrbedarfs bei den Honoraren erfolgte wie in Kapitel 3.5 ausgeführt.

Für die Berechnung des Mehrbedarfs bei den Löhnen wurde jede einzelne Lohnposition dem entsprechenden Lohnband zugeordnet. Lag der von der Institution genannte Soll-Wert innerhalb dieses Lohnbandes, wurde er für die Berechnung des Mehrbedarfs verwendet. Soll-Werte oberhalb der Lohnbänder wurden bis zum oberen Ende des Lohnbandes gesenkt, Soll-Werte



10/22

unterhalb der Lohnbänder wurden bis zum unteren Ende des Bandes angehoben. In begründeten Ausnahmefällen wurden Abweichungen nach unten akzeptiert, beispielsweise bei Personen in Ausbildung. Abweichungen nach oben wurden nicht übernommen. Durch diese Systematik konnten die unterschiedlichen Situationen und Strukturen der Institutionen berücksichtigt werden. Gleichzeitig wurde auf die Gleichbehandlung geachtet, indem die Lohnbänder schmal gehalten und die Angaben der Institutionen verglichen und plausibilisiert wurden. Aus der Erhebung ergab sich, dass die Sozialversicherungsabgaben auf Arbeitgebenseite bei den befragten Institutionen im Durchschnitt 15 % ausmachen. Diese 15 % wurden für die Berechnung des Mehrbedarfs berücksichtigt.

Der berechnete Mehrbedarf beruht auf den Daten von 2024. Für die Umsetzung auf 2028 werden die Beiträge der Teuerung angepasst.

4. Ergebnisse der Erhebung

4.1 Allgemeine Situation

Die Auswertung der Daten und die Rückmeldungen der Institutionen zeigen, dass der Handlungsbedarf im Bereich der Entschädigungen erheblich ist: Tiefe Löhne waren im Jahr 2024 in den untersuchten Institutionen verbreitet, teilweise lagen sie sogar unter dem im Jahr 2023 per Volksabstimmung für die Stadt Zürich definierten Mindestlohn. Von den 35 Institutionen, die Honorare an Kunstschafter*innen entrichten, konnten im Jahr 2024 30 Institutionen die Empfehlungen der Berufsverbände für die Honorare nicht einhalten. Auch zeigt sich, dass die Situationen der Institutionen sehr unterschiedlich sind: Kontext und Aktivitäten, Historie und Subventionsgrad unterscheiden sich erheblich und haben grossen Einfluss darauf, ob die Institutionen angemessen entschädigen können oder nicht. Es zeigt sich das Muster, dass Institutionen mit einem höheren Subventionsgrad in der Tendenz angemessener entschädigen.

Darüber hinaus weist die Befragung auf weitere Herausforderungen bei den Arbeitsbedingungen hin. Zahlreiche Institutionen berichten von ungenügenden personellen Ressourcen, weil die Anforderungen seitens Publikums, Kulturschaffenden, Gesellschaft und Politik in den letzten Jahren stark zugenommen haben, ohne dass die finanzielle Lage zusätzliche Stellenprozente erlaubt. Die Folge sind oft unbezahlte Überstunden. Dies ist bei Leitungspositionen grundsätzlich nicht unüblich, wird aber zum Problem, wenn aus finanziellen Gründen nur eine Teilzeitanstellung möglich ist und/oder der Lohn tief ist. Gemeldet wurden zudem unsichere Arbeitsbedingungen infolge von Budgetunsicherheit (befristete Anstellungen, Stundenlöhnerinnen und Stundenlöhner in hohen Pensen), was eine hohe Fluktuation und Know-how-Verlust nach sich ziehen und die Institutionen schwächen kann. Auch sind Kulturinstitutionen auf Freiwilligenarbeit angewiesen – nicht nur für klassische Ehrenämter in den Vorständen oder Verwaltungsräten, sondern teilweise auch für operative Tätigkeiten –, was zunehmend schwieriger umzusetzen ist, da die Bereitschaft dazu rückläufig ist. Ein weiteres Thema sind die sinkenden Drittmittel: Die Publikumseinnahmen sind im Durchschnitt rückläufig und auch die Erträge aus Sponsoring- oder Stiftungsbeiträgen sind zurückgegangen. Die Folgen sind umso gravierender, je tiefer der Subventionsgrad einer Institution ist und je mehr Mittel sie selbst einwerben muss.



11/22

4.2 Erhobener Mehrbedarf

Die Erhebung ergab bei insgesamt 39 Institutionen einen Mehrbedarf, wobei sich diese Beträge stark unterscheiden und zwischen rund Fr. 2500.– bis über Fr. 600 000.– pro Institution liegen.

Bei fünf Institutionen (Einfach Zürich, Internationale Gesellschaft Neue Musik, Kinder Kultur Kalender, Pavillon Le Corbusier, Tram-Museum) ergab sich kein Mehrbedarf. Es handelt sich dabei um kleine Institutionen mit wenigen oder gar keinen Jahreslöhnen und um eine Institution, die dem kantonalen Lohnsystem unterstellt ist (vgl. Beilage).

Der berechnete Mehrbedarf beträgt insgesamt Fr. 4 619 990.–. Davon entfallen Fr. 1 175 808.– auf Kunstschaaffende der freien Szene, Fr. 2 866 244.– betreffen die angestellten Mitarbeitenden der Institutionen, Fr. 577 938.– die weiteren Arbeitnehmenden auf Honorarbasis.

Bei den Jahreslöhnen zeigt sich über alle Tätigkeiten hinweg im Vergleich zu den Entschädigungen 2024 ein Mehrbedarf von rund 12 %. Fast 50 % der Positionen sind administrative Tätigkeiten, für die der Mehrbedarf durchschnittlich 10.8 % beträgt. Fast 30 % der Positionen sind künstlerische Tätigkeiten, für die der Mehrbedarf durchschnittlich 12.7 % beträgt. Die restlichen Positionen sind technische Tätigkeiten, für die der Mehrbedarf durchschnittlich rund 9 % beträgt.

Bei den Honoraren für Kunstschaaffende zeigt sich der grösste Mehrbedarf in den Sparten Jazz/Rock/Pop und Neue/Klassische Musik. In der Sparte Jazz/Rock/Pop besteht ein Mehrbedarf von über Fr. 500 000.–, was im Vergleich zu den Entschädigungen 2024 einem Mehrbedarf von über 62 % entspricht. In der Sparte Neue/Klassische Musik besteht ein Mehrbedarf von fast Fr. 290 000.– respektive rund 20 %.

5. Umsetzung der Motion

Zeitpunkt: Zwecks Gleichbehandlung ist die Umsetzung für alle betroffenen Institutionen – sowohl die befristet als auch die unbefristet geförderten – auf 2028 geplant. Im Jahr 2028 steht eine Grosszahl der befristeten Beiträge an die Kulturinstitutionen zur Erneuerung an. Die einzelnen Beitragserhöhungen sollen dem Gemeinderat in den jeweiligen Beitragsweisungen vorgelegt werden.

Kreditschaaffende Sammelweisung: Die Motion beauftragt den Stadtrat, dem Gemeinderat «eine kreditschaaffende Sammelweisung vorzulegen». Im städtischen Fördermodell werden Beiträge an Kulturinstitutionen, die durch den Gemeinderat bewilligt werden, in der Regel auf vier Jahre befristet bewilligt. Bei insgesamt 23 Institutionen, die eine Beitragserhöhung erhalten sollen, liegt noch kein Verpflichtungskredit für das Jahr 2028 vor. Aus finanzrechtlichen Gründen ist es nicht möglich, einen Zusatzkredit zu den Beiträgen derjenigen Kulturinstitutionen zu bewilligen, bei denen noch kein Verpflichtungskredit vorliegt (§ 108 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1). Die Kulturinstitutionen lassen sich demnach in drei Kategorien unterteilen:



12/22

- Kulturinstitutionen mit unbefristet wiederkehrenden Betriebsbeiträgen;
- Kulturinstitutionen mit befristet wiederkehrenden Betriebsbeiträgen, bei denen das Jahr 2028 in die aktuelle Beitragsperiode fällt;
- Kulturinstitutionen mit befristet wiederkehrenden Betriebsbeiträgen, deren aktuelle Beitragsperiode vor dem Jahr 2028 endet.

Bei den unbefristet wiederkehrenden Betriebsbeiträgen und befristet wiederkehrenden Betriebsbeiträgen, bei denen ein Verpflichtungskredit vorliegt, wird der erforderliche Zusatzkredit direkt in der vorliegenden Weisung beantragt. Für die Kulturinstitutionen mit befristet wiederkehrenden Betriebsbeiträgen, bei denen kein Verpflichtungskredit für das Jahr 2028 vorliegt, werden die Erhöhungen zu gegebener Zeit mit der neuen Beitragsperiode durch den Stadtrat bewilligt bzw. dem Gemeinderat beantragt.

Benachteiligung: Die Motion verlangt, «dass Kulturinstitutionen, welche bereits angemessene Vergütungen ausrichten, gegenüber anderen Kulturinstitutionen in der neuen Weisung finanziell nicht benachteiligt werden». Dies wurde in die Erhebung aufgenommen mit der Frage, ob im Jahr 2024 in anderen Bereichen Einsparungen gemacht wurden, um angemessen entschädigen zu können. Die Antworten und die Auswertung der Entschädigungen zeigen jedoch, dass die Situationen nicht vergleichbar sind. Es gibt sehr unterschiedliche Gründe, wieso die subventionierten Kulturinstitutionen 2024 angemessen entschädigen konnten oder nicht. Zu den externen Faktoren (Subventionshöhe, Subventionsgrad, Aktivitäten, Zielgruppen etc.) kommen interne dazu (Programmentscheide, Lohnstrukturen etc.). Dieser Aspekt wurde deshalb nicht in die Berechnung des Mehrbedarfs aufgenommen.

Anteil der Stadt: Die Motion will «sicherstellen, dass Kulturinstitutionen [...] für künstlerische Arbeiten eine angemessene Vergütung ausrichten». Dementsprechend ist der gesamte Mehrbedarf von der Stadt zu übernehmen. Dies ist aus verschiedenen Gründen sinnvoll: Die Stadt kann nicht voraussetzen, dass andere Akteure dasselbe Ziel verfolgen und bereit – respektive in der Lage – sind, sich am Mehrbedarf zu beteiligen. So kann nicht erwartet werden, dass die Institutionen selbst zusätzliche Mittel für diesen Zweck aufbringen können. Einnahmequellen wie aus Ticketverkäufen, Sponsoring oder Beiträgen privater Stiftungen sind allesamt rückläufig. Zudem ist der Mehrbedarf pro Institution kein absoluter Wert, er wurde durch die von der Stadt entwickelte Berechnungsmethode bestimmt.

Eine Ausnahme bilden die Institutionen, die sowohl vom Kanton Zürich als auch von der Stadt Zürich einen Betriebsbeitrag erhalten. Der Kanton Zürich plant eine Erhöhung der Betriebsbeiträge ab 2026, die im Bereich der Honorare für Kunstschaaffende eingesetzt werden muss. Um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden, wird vorliegend vorgesehen, dass bei zehn Institutionen die Erhöhung des Kantons vom Mehrbedarf im Bereich Honorare Kunstschaaffende abgezogen wird (Verein Zürcher Kammerorchester, Verein Theaterhaus Gessnerallee, Verein Tanzhaus, Jazz Verein Moods, Zurich Film Festival AG, Zurich Jazz Orchestra, Verein Kulturclub Lebewohlfabrik, Werkstatt für improvisierte Musik Zürich, Cabaret Voltaire, Stiftung für konstruktive, konkrete und konzeptuelle Kunst [Museum Haus Konstruktiv]). Da der Umfang der Erhöhung der einzelnen Betriebsbeiträge durch den Kanton im Januar 2026 noch nicht bekannt ist, wird bei diesen zehn Institutionen ein Zusatzkredit in der Höhe des jeweiligen



13/22

gesamten Mehrbedarfs bewilligt. Bei einer allfälligen Erhöhung der kantonalen Beiträge würden die städtischen Betriebsbeiträge entsprechend gekürzt.

Controlling: Da es sich um zweckgebundene Mittel handelt, wird der Verwendungszweck in den Subventionsvereinbarungen festgehalten. Die Einhaltung wird im Rahmen der periodischen Controlling-Gespräche überprüft. Da sich die Struktur der Betriebe und die Entschädigungssituationen im Laufe der Jahre stark verändern können, kann eine Zweckbindung der spezifischen Beträge nur zeitlich beschränkt festgelegt werden. Die Beitragserhöhungen wurden auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2024 definiert. Analog zum vierjährigen Förderrhythmus wird die Zweckbindung von 2028–2031 befristet. Die Entrichtung angemessener Entschädigungen soll aber auch ab 2032 im Rahmen der Subventionsvereinbarungen eingefordert und im Rahmen von periodischen Controlling-Gesprächen überprüft werden.

Die Erhöhung der Beiträge in der Zuständigkeit der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten oder der Co-Direktion der Dienstabteilung Kultur beträgt jährlich insgesamt Fr. 11 900.– und erfolgt mittels Verfügung im Nachgang zum Beschluss des Gemeinderats.

Nachfolgend werden die ermittelten Beitragserhöhungen nach Institution aufgeführt. Die Datengrundlage für die Darstellung stammt aus dem Jahr 2024, weshalb der jährliche Beitrag und die ermittelte Beitragserhöhung mit Stand 2024 ausgewiesen werden. Für die Beitragsbewilligung werden die Zusatzkredite mit der auf Stand 2025 aufgerechneten Teuerung angegeben. Bei einzelnen Institutionen wurde der Betriebsbeitrag seit dem Jahr 2024 erhöht. Diese Erhöhungen wurden in der Ermittlung der Beitragserhöhungen berücksichtigt (vgl. Beilage, Ziffern 2.1, 2.2, 2.7, 2.14, 2.15 und 2.26). Dies betrifft folgende Institutionen:

- Der jährliche Beitrag an die Stiftung für konstruktive, konkrete und konzeptionelle Kunst (Museum Haus Konstruktiv) wurde auf die neue Beitragsperiode mit GR Nr. 2023/388 für das Jahr 2025 auf Fr. 1 554 500.– und für die Jahre 2026–2028 auf Fr. 1 829 300.– erhöht.
- Der jährliche Beitrag an den Trägerverein der Werkstatt für improvisierte Musik Zürich wurde auf die neue Beitragsperiode mit Verfügung Nr. 2025/15.042 der Stadtpräsidentin für die Jahre 2026–2029 auf Fr. 49 944.– erhöht.
- Der jährliche Beitrag an den Verein Kulturclub Lebewohlfabrik wurde auf die neue Beitragsperiode mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 2898/2025 für die Jahre 2026–2029 auf Fr. 72 500.– erhöht.
- Der jährliche Beitrag an den Verein Zürcher Kammerorchester wurde auf die neue Beitragsperiode mit GR Nr. 2025/240 ab 2026 und befristet bis 2028 auf Fr. 3 612 400.– erhöht.
- Der jährliche Beitrag an das Cabaret Voltaire wurde auf die neue Beitragsperiode mit GR Nr. 2024/219 für die Jahre 2025–2028 auf Fr. 419 800.– erhöht.
- Der jährliche Beitrag an den Verein Schauplatz Brunngasse für die Jahre 2024–2027 wurde mit STRB Nr. 2404/2024 (vgl. GR Nr. 2024/390) mit einem Zusatzkredit von Fr. 40 000.– für die Jahre 2025–2027 auf Fr. 190 000.– erhöht.



14/22

Für folgende Institutionen ist eine Erhöhung geplant:

Beitragserhöhungen in der Zuständigkeit des Gemeinderats pro Institution (alle Angaben in Fr.)			
	Jährlicher Beitrag (Stand 2024)	Zusatzkredit (Stand 2024)	Umsetzung
1. Institutionen mit unbefristeten Beiträgen:			
Theater am Neumarkt AG	5 379 200	676 700	Zusatzkredit
IG Rote Fabrik	3 772 000	372 800	Zusatzkredit
Verein Tanzhaus Zürich	1 985 960	117 877	Zusatzkredit
Verein Theaterhaus Gessnerallee	4 213 060	374 470	Zusatzkredit
2. Institutionen mit befristet wiederkehrenden Beiträgen, bei denen das Jahr 2028 in die aktuelle Beitragsperiode fällt:			
Stiftung für konstruktive, konkrete und konzeptuelle Kunst (Museum Haus Konstruktiv)	1 000 000	102 192	2025–2028 (Zusatzkredit)
Trägerverein der Werkstatt für improvisierte Musik WIM	47 800	65 000	2026–2029 (Zusatzkredit)
Verein Collegium Novum Zürich	477 600	279 986	2025–2028 (Zusatzkredit)
Verein Kulturklub Lebewohlfabrik	50 000	82 207	2026–2029 (Zusatzkredit)
Verein ZAZ BELLERIVE / Zentrum Architektur Zürich	671 900	126 575	2026–2029 (Zusatzkredit)

Beitragserhöhungen in der Zuständigkeit des Stadtrats pro Institution (alle Angaben in Fr.)			
	Jährlicher Beitrag (Stand 2024)	Zusatzkredit (Stand 2024)	Umsetzung
1. Institutionen mit unbefristeten Beiträgen:			
Verein Shedhalle	655 060	71 259	Zusatzkredit
Verein Zürcher Kammerorchester	3 375 300	83 808	Zusatzkredit
2. Institutionen mit befristet wiederkehrenden Beiträgen, bei denen das Jahr 2028 in die aktuelle Beitragsperiode fällt:			
Cabaret Voltaire	318 500	63 131	2025–2028 (Zusatzkredit)
Junges Literaturlabor JULI	503 500	41 079	2026–2029 (Zusatzkredit)
Verein artFAQ	209 800	13 041	2025–2028 (Zusatzkredit)



15/22

Beitragserhöhung in der Zuständigkeit der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten pro Institution (alle Angaben in Fr.)			
	Jährlicher Beitrag (Stand 2024)	Zusatzkredit (Stand 2024)	Umsetzung
Befristet wiederkehrender Beitrag			
Verein Rezitalkonzerte Zürich	30 200	7200	2025–2028 (Zusatzkredit)

Beitragserhöhung in der Zuständigkeit der Co-Direktion der Dienstabteilung Kultur pro Institution (alle Angaben in Fr.)			
	Jährlicher Beitrag (Stand 2024)	Zusatzkredit (Stand 2024)	Umsetzung
Unbefristet wiederkehrender Beitrag			
Literarischer Club Zürich	7000	4700	Zusatzkredit

Institutionen mit befristet wiederkehrenden Beiträgen, Erhöhung wird zu gegebener Zeit durch den Stadtrat bewilligt oder dem Gemeinderat beantragt ⁷ :				
	Jährlicher Beitrag (Stand 2024)	Berechneter Mehrbedarf (Stand 2024)	Umsetzung	
Jazz Verein Moods	917 900	539 729	2028–2031	
Kunstverein Walcheturm	50 000	79 171	2028–2021	
Literaturfestival Zürich (Verein Society of Arts)	35 000	43 600	2028–2031	
Literaturmuseum Strauhof	643 500	33 532	2027–2030	
Stiftung Mühlerama	149 900	82 013	2028–2031	
Verein #g-classics	70 000	85 227	2028–2031	
Verein Brücki	253 000	47 973	2028–2031	
Verein Camerata Zürich	380 000	35 468	2028–2031	
Verein Filmclub Xenix	257 770	282 787	2028–2031	
Verein Forum Alte Musik Zürich	161 900	5451	2028–2031	
Verein Kunsthalle Zürich	1 020 900	67 525	2028–2031	
Verein Museumsgesellschaft, Literaturhaus Zürich	467 800	58 340	2028–2031	
Verein Provitreff	62 710	52 050	2028–2031	
Verein Schauplatz Brunngasse	150 000	8007	2028–2031	
Verein Schweizer Jugendfilmtage	10 000	80 655	2028–2031	

⁷ Für diese Institutionen liegt noch kein Verpflichtungskredit für das Jahr 2028 vor. Aus diesem Grund wird die Beitragserhöhung dem Gemeinderat mit der neuen Beitragsperiode beantragt; vgl. Kapitel 5, *Kreditschaffende Sammelweisung*, S. 13.



16/22

Verein Sonic Matter	250 000	30 724	2028–2031
Verein Unerhört!	213 900	36 840	2028–2031
Verein Videoex Festival	70 000	94 940	2028–2031
Verein Zürcher Sängerknaben	149 900	6317	2028–2031
Verein Zurich Jazz Orchestra	207 000	218 264	2028–2031
Zürcher Buchhändler- und Verlegerverein ZBVV, Festival Zürich liest	80 000	43 790	2027–2030
Zürcher James Joyce Stiftung	94 920	2685	2028–2031
Zurich Film Festival AG	506 000	202 877	2027–2030

6. Anpassung Subventionsverträge

Die Beitragserhöhungen bedingen eine Anpassung der folgenden Subventionsverträge ab 2028:

Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Theater Neumarkt AG vom 30. Januar 2008 (AS 444.140)

Bisher	Neu
Art. 5 Abs. 1 Die Stadt Zürich verpflichtet sich, das Neumarkttheater kalenderjährlich mit folgendem Gesamtbeitrag zu unterstützen: Fr. 5 426 000.– (Betriebsbeitrag Fr. 4 728 500.–, Erlass der Mietkosten Fr. 697 500.–, Stand 1. Januar 2025).	Art. 5 Abs. 1 Die Stadt Zürich unterstützt das Neumarkttheater mit einem Beitrag von Fr. 6 110 821.– (Betriebsbeitrag Fr. 5 413 321.–, Erlass der Mietkosten Fr. 697 500.–, Stand 1. Januar 2025). Übergangsbestimmung für den Zeitraum Januar 2028 bis Dezember 2031 Fr. 684 821.– (Stand 1. Januar 2025) sind ausschliesslich für die Erhöhung von Entschädigungen einzusetzen.

Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zürcher Kammerorchester vom 1. Juli 1998 (AS 444.120)

Bisher	Neu
Art. 1 Die Stadt Zürich unterstützt den Verein Zürcher Kammerorchester mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 3 405 600.– (Stand 1. April 2025). Dieser Beitrag wird vom Stadtrat jährlich um den Betrag erhöht, der zur Anpassung der Besoldung des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleichs erforderlich ist.	Art. 1 Die Stadt Zürich unterstützt den Verein Zürcher Kammerorchester mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 3 497 214.– (Stand 1. April 2026). Dieser Beitrag wird vom Stadtrat jährlich um den Betrag erhöht, der zur Anpassung der Besoldung des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleichs erforderlich ist. Übergangsbestimmung für den Zeitraum Januar 2028 bis Dezember 2031



17/22

	Fr. 84 814.– (Stand 1. Januar 2025) sind ausschliesslich für die Erhöhung von Entschädigungen einzusetzen.
--	--

In den Übergangsbestimmungen wird die Zweckbindung für die Jahre 2028–2031 festgehalten. Da sich die Struktur der Betriebe und die Entschädigungssituationen im Laufe der Jahre stark verändern können, kann eine Zweckbindung der spezifischen Beträge nur zeitlich beschränkt festgelegt werden. Die Beitragserhöhungen wurden auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2024 definiert. Analog zum vierjährigen Förderrhythmus wird die Zweckbindung von 2028 bis 2031 befristet (vgl. Kapitel 5, Controlling).

7. Finanzen

Für die Umsetzung der Motion sind 39 einzelne Erhöhungen von Betriebsbeiträgen erforderlich (siehe Kapitel 5). Die Erhöhungen erfolgen teilweise in der Zuständigkeit der Co-Direktion der Dienstabteilung Kultur, der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, des Stadtrats oder des Gemeinderats. Um eine rechtsgleiche Umsetzung zu gewährleisten, werden die Zusatzkredite in der Zuständigkeit des Stadtrats unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Zusatzkredite durch den Gemeinderat bewilligt. Die Beitragserhöhungen an die Kulturinstitutionen mit befristet wiederkehrenden Betriebsbeiträgen, deren aktuelle Beitragsperiode vor dem Jahr 2028 endet, werden zu gegebener Zeit mit der neuen Beitragsperiode durch den Stadtrat bewilligt bzw. dem Gemeinderat beantragt. Die Zusatzkredite in der Zuständigkeit der Co-Direktion der Dienstabteilung Kultur und der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten werden im Nachgang bewilligt.

Mit der vorliegenden Weisung werden dem Gemeinderat einzelne Zusatzkredite von insgesamt jährlich Fr. 2 197 807.– (Stand 2024) respektive Fr. 2 224 183.– (Stand 2025) zur Bewilligung vorgelegt. Der Stadtrat hat Zusatzkredite von insgesamt jährlich Fr. 272 318.– (Stand 2024) respektive 275 585.– (Stand 2025) unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Zusatzkredite in der Zuständigkeit des Gemeinderats bewilligt. Zudem sollen einzelne Beitragserhöhungen von insgesamt jährlich Fr. 2 137 965.– (Stand 2024) mit den neuen Beitragsperioden durch die zuständige Instanz bewilligt werden. Dazu kommen Beitragserhöhungen in der Zuständigkeit der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten von insgesamt jährlich Fr. 11 900.–. Für die Umsetzung der Motion sind somit einzelne Beitragserhöhungen von insgesamt jährlich Fr. 4 619 990.– (Stand 2024; respektive Fr. 4 675 431.– Stand 1. Januar 2025) erforderlich.

8. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse, wie vorliegend die Abschreibung einer Motion, ist der Gemeinderat abschliessend zuständig (Art. 57 lit. d Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]). Dieser Beschluss ist vom Referendum ausgenommen (Art. 37 lit. i und k GO).

Die SubVV, die am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, findet auf die vorliegenden Zusatzkredite Anwendung (vgl. Art. 19 SubVV) und damit insbesondere die Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks (Art. 12 SubVV) und zu den Rückzahlungspflichten (Art. 15 ff.



18/22

SubVV) Bei den Betriebsbeiträgen handelt es sich um Einzelfallsubventionen mit einem geschlossenen Empfängerkreis (vgl. Art. 6 Abs. 2 SubVV).

Die Zusatzkredite werden der Teuerung angepasst. Im Dispositiv werden Verpflichtungskredite, Zusatzkredite und Gesamtbeiträge mit Stand: 1. Januar 2025 angegeben.⁸ Bei fünf Verpflichtungskrediten (Dispositiv-Ziffern I.5, I.6 und I.9 sowie III.2 und III.4) wurde der Verpflichtungskredit auf das Jahr 2026 neu bewilligt und der Zusatzkredit kann noch nicht teuerungsbereinigt für das Jahr 2026 angegeben werden. Aus diesem Grund werden in diesen Fällen Verpflichtungskredit und Zusatzkredit mit unterschiedlichem Stand angegeben.

Gemäss § 110 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) müssen neue Ausgaben, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen werden. Die Erhöhung der jeweiligen Betriebsbeiträge erfolgt vorliegend nicht pauschal, sondern in einer Einzelfallbetrachtung der konkreten Situation der einzelnen Institutionen. Dies zeigt sich auch daran, dass einzelne Betriebsbeiträge bereits für die Ausrichtung angemessener Entschädigungen erhöht wurden (vgl. etwa GR Nr. 2023/389 oder Nr. 2023/390). Diese Erhöhungen waren zum Zeitpunkt der Datenerhebung bereits umgesetzt. Es hat sich aber gezeigt, dass mit den bewilligten Beitragserhöhungen keine angemessene Entschädigungssituation erreicht werden konnte (vgl. Beilage, S. 5). Die Umsetzung der Motion GR Nr. 2023/596 hat demnach keinen programmatischen Charakter. Vorliegend handelt es sich demnach um eine Sammelweisung, mit der die einzelnen Zusatzkredite pro Institution bewilligt werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 SubVV).

Die Erhöhungen der jährlichen Beiträge stellen Zusatzkredite gemäss § 108 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) dar.

Gemäss § 109 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 59 lit. c GO und Art. 63 lit. c Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) ist der Stadtrat zuständig für die Bewilligung von Zusatzkrediten von jährlich mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.–. Die Bewilligung folgender Zusatzkredite bis Fr. 100 000.– liegt daher in der Kompetenz des Stadtrats:

- Zusatzkredit in der Höhe von jährlich Fr. 72 114.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 659 860.– gemäss Gemeindebeschluss vom 29. November 2020 (GR Nr. 2019/297) an den Verein Shedhalle;
- Zusatzkredit in der Höhe von jährlich Fr. 84 814.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 3 612 400.– (2026 bis 2028) bzw. Fr. 3 412 400.– (ab 2029) gemäss GR Nr. 2025/240 an den Verein Zürcher Kammerorchester;
- Zusatzkredit in der Höhe von jährlich Fr. 63 888.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 419 800.– gemäss GR Nr. 2024/219 an das Cabaret Voltaire.

Zudem ist der Stadtrat für die Bewilligung der Zusatzkredite zuständig, bei denen die Summe aus Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit der dem Stadtrat untergeordneten

⁸ Die Zahlen in den Darstellungen in Kapitel 5 werden mit Stand 2024 ausgewiesen, weil dies das Jahr der Datenerhebung ist, und unterscheiden sich entsprechend von den Zahlen im Dispositiv (Teuerungsausgleich).



19/22

Instanzen übersteigt (Art. 60 Abs. 1 lit. a ROAB). Folgende Zusatzkredite liegen gemäss § 109 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 59 lit. c GO und Art. 60 Abs. 1 lit. a ROAB in der Zuständigkeit des Stadtrats:

- Zusatzkredit in der Höhe von jährlich Fr. 41 572.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 517 539.– gemäss GR Nr. 2025/273 an das Junge Literaturlabor JULL;
- Zusatzkredit in der Höhe von jährlich Fr. 13 197.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 212 300.– gemäss GR Nr. 2024/309 an den Verein artFAQ.

Gemäss § 109 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 59 lit. c GO beschliesst der Gemeinderat über die Zusatzkredite von jährlich mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck. Die Bewilligung der Zusatzkredite von mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 2 000 000.– liegt daher in der Kompetenz des Gemeinderats. Folgende Zusatzkredite liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderats:

- Zusatzkredit in der Höhe von jährlich Fr. 684 821.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 5 426 000.– gemäss Art. 5 Abs. 1 Vertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Theater am Neumarkt AG an die Theater am Neumarkt AG⁹;
- Zusatzkredit in der Höhe von jährlich Fr. 377 274.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 3 803 900.– gemäss Gemeindebeschluss vom 29. November 2020 an die IG Rote Fabrik;
- Zusatzkredit in der Höhe von jährlich Fr. 119 292.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 2 000 657.– gemäss Gemeindebeschluss vom 29. November 2020 an den Verein Tanzhaus;
- Zusatzkredit in der Höhe von jährlich Fr. 378 964.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 4 239 460.– gemäss Gemeindebeschluss vom 29. November 2020 an den Verein Theaterhaus Gessnerallee;
- Zusatzkredit in der Höhe von jährlich Fr. 103 419.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 1 829 300.– gemäss GR Nr. 2023/388 an die Stiftung für konstruktive, konkrete und konzeptuelle Kunst (Museum Haus Konstruktiv);
- Zusatzkredit in der Höhe von jährlich Fr. 283 346.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 483 300.– gemäss GR Nr. 2024/348 an den Verein Collegium Novum Zürich;
- Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 128 094.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 704 898.– gemäss GR Nr. 2025/304 an den Verein ZAZ BELLERIVE Zentrum Architektur Zürich.

Gemäss § 109 Abs. 2 Gemeindegesetz i. V. m. Art. 59 lit. c GO liegen folgende Zusatzkredite ebenfalls in der Zuständigkeit des Gemeinderats:

⁹ Mit GR Nr. 2019/209 bewilligte der Gemeinderat einen wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 5 182 875.–. Dieser Beitrag wurde gemäss alter Gemeindeordnung vom 26. April 1970 korrekt bewilligt. Die Erhöhung des Beitrags um Fr. 684 821.– liegt damit in der Zuständigkeit des Gemeinderats.



20/22

- Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 65 780.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 49 944.– gemäss Verfügung der Stadtpräsidentin Nr. 2025/115.042 an den Trägerverein der Werkstatt für improvisierte Musik Zürich. Der wiederkehrende Beitrag beträgt neu insgesamt Fr. 115 724;
- Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 83 193.– zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 72 500.– gemäss STRB Nr. 2898/2025 an den Verein Kulturclub Lebewohlfabrik. Der wiederkehrende Beitrag beträgt neu insgesamt Fr. 155 693.–.

Die Gesamtkosten der Erhöhung der 14 Betriebsbeiträge in der Gesamthöhe von jährlich Fr. 2 499 768 (Stand: 1. Januar 2025) sind nicht im Finanz- und Aufgabenplan 2026–2029 enthalten, werden mit dem Budget 2028 beantragt und im Finanz- und Aufgabenplan 2027–2030 eingestellt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1.a. Für die Ausrichtung angemessener Entschädigungen wird der Theater am Neumarkt AG ab dem Jahr 2028 zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 5 426 000.– (Stand 1. Januar 2025) gemäss Art. 5 Abs. 1 Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Theater am Neumarkt AG ein Zusatzkredit von jährlich Fr. 684 821.– (Stand: 1. Januar 2025) bewilligt. Der wiederkehrende Beitrag beträgt somit ab 2028 insgesamt jährlich Fr. 6 110 821.– (Stand 1. Januar 2025).**
- b. Die folgende Änderung des Vertrags zwischen der Stadt und der Theater am Neumarkt AG vom 30. Januar 2008 ab 2028 (AS444.140) wird genehmigt:**

Art. 5 ¹ Die Stadt Zürich unterstützt das Neumarkttheater mit einem Beitrag von Fr. 6 110 821.– (Betriebsbeitrag Fr. 5 413 321.–, Erlass der Mietkosten Fr. 697 500.–, Stand 1. Januar 2025).

Übergangsbestimmung für den Zeitraum Januar 2028 bis Dezember 2031: Fr. 684 821.– (Stand 1. Januar 2025) sind ausschliesslich für die Erhöhung von Entschädigungen einzusetzen.
- 2. Für die Ausrichtung angemessener Entschädigungen wird der IG Rote Fabrik ab dem Jahr 2028 zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 3 803 900.– (Stand: 1. Januar 2025) gemäss Gemeindebeschluss vom 29. November 2020 (GR Nr. 2019/297) ein Zusatzkredit von jährlich Fr. 377 274.– (Stand: 1. Januar 2025) bewilligt. Der wiederkehrende Beitrag beträgt ab 2028 somit insgesamt jährlich Fr. 4 181 174.– (Stand: 1. Januar 2025).**
- 3. Für die Ausrichtung angemessener Entschädigungen wird dem Verein Tanzhaus ab dem Jahr 2028 zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 2 000 657.– (Stand: 1. Januar 2025) gemäss Gemeindebeschluss vom 29. November 2020 (GR Nr. 2019/297) ein Zusatzkredit von jährlich Fr. 119 292.– (Stand: 1. Januar 2025) bewilligt. Der wiederkehrende Beitrag beträgt ab 2028 somit insgesamt jährlich Fr. 2 119 949.– (Stand: 1. Januar 2025).**



21/22

4. Für die Ausrichtung angemessener Entschädigungen wird dem Verein Theaterhaus Gessnerallee ab dem Jahr 2028 zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 4 239 460.– (Stand: 1. Januar 2025) gemäss Gemeindebeschluss vom 29. November 2020 (GR Nr. 2019/297) ein Zusatzkredit von jährlich Fr. 378 964.– (Stand: 1. Januar 2025) bewilligt. Der wiederkehrende Beitrag beträgt ab 2028 somit insgesamt jährlich Fr. 4 618 424.– (Stand: 1. Januar 2025).
5. Für die Ausrichtung angemessener Entschädigungen wird der Stiftung für konstruktive, konkrete und konzeptuelle Kunst (Museum Haus Konstruktiv) zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 1 829 300.– (Stand: 1. Januar 2026) für die Jahre 2026–2028 gemäss GR Nr. 2023/388 ein Zusatzkredit von jährlich Fr. 103 419.– (Stand: 1. Januar 2025) für das Jahr 2028 bewilligt. Der wiederkehrende Beitrag für das Jahr 2028 beträgt somit insgesamt jährlich Fr. 1 932 719.– (zuzüglich Teuerungsausgleich).
6. Für die Ausrichtung angemessener Entschädigungen wird dem Trägerverein der Werkstatt für improvisierte Musik Zürich zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 49 944.– (Stand: 1. Januar 2026) für die Jahre 2026–2029 gemäss Verfügung der Stadtpräsidentin Nr. 2025/15.042 vom 12. Januar 2026 ein Zusatzkredit von jährlich Fr. 65 780.– (Stand: 1. Januar 2025) für die Jahre 2028–2029 bewilligt. Der wiederkehrende Beitrag für die Jahre 2028–2029 beträgt somit insgesamt jährlich Fr. 115 724.– (zuzüglich Teuerungsausgleich).
7. Für die Ausrichtung angemessener Entschädigungen wird dem Verein Collegium Novum Zürich zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 483 300.– (Stand: 1. Januar 2025) für die Jahre 2025–2028 gemäss GR Nr. 2024/348 ein Zusatzkredit von jährlich Fr. 283 346.– (Stand: 1. Januar 2025) bewilligt. Der wiederkehrende Beitrag für das Jahr 2028 beträgt somit insgesamt Fr. 766 646.– (Stand: 1. Januar 2025).
8. Für die Ausrichtung angemessener Entschädigungen wird dem Verein Kulturclub Lebewohlfabrik zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 72 500.– (Stand: 1. Januar 2025) für die Jahre 2026–2029 gemäss STRB Nr. 2898/2025 ein Zusatzkredit von jährlich Fr. 83 193.– (Stand: 1. Januar 2025) bewilligt. Der wiederkehrende Beitrag für die Jahre 2028–2029 beträgt somit insgesamt Fr. 155 693.– (Stand: 1. Januar 2025).
9. Für die Ausrichtung angemessener Entschädigungen wird dem Verein ZAZ BELLE-RIVE Zentrum Architektur Zürich zum wiederkehrenden Beitrag von jährlich Fr. 704 898.– (Stand: 1. Januar 2026) für die Jahre 2026–2029 gemäss GR Nr. 2025/304 ein Zusatzkredit von jährlich Fr. 128 094.– (Stand: 1. Januar 2025) für die Jahre 2028–2029 bewilligt. Der wiederkehrende Beitrag für die Jahre 2028–2029 beträgt somit insgesamt Fr. 832 992.– (zuzüglich Teuerungsausgleich).
- 10.a. Die Zusatzkredite gemäss Ziffern 1–9 werden bis ins Jahr 2028 entsprechend dem Prozentsatz, den die Stadt dem städtischen Personal als Teuerungsausgleich gewährt, der Teuerung angepasst.



22/22

- b. Ein allfälliger Teuerungsausgleich ab dem Jahr 2028, die Auszahlungsmodalitäten sowie eine allfällige Reduktion des Beitrags gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1158/2019 (GR Nr. 2017/59) richten sich nach dem jeweiligen Beschluss über den Betriebsbeitrag.
 - c. Die Zusatzkredite gemäss Dispositiv-Ziffern 1–9 werden unter dem Vorbehalt bewilligt, dass der Kanton seine Beiträge nicht für den gleichen Zweck erhöht. Sollte der Kanton für den gleichen Zweck eine Beitragserhöhung vornehmen, wird diese vom jeweiligen Zusatzkredit abgezogen.
11. Die folgende Änderung des Vertrags zwischen der Stadt und dem Verein Zürcher Kammerorchester vom 1. Juli 1998 mit Änderungen bis 2. April 2025 ab 2028 (AS 444.120) wird genehmigt:

Art. 1 ¹ Die Stadt Zürich unterstützt das Zürcher Kammerorchester mit einem Beitrag von Fr. 3 497 214.– (Stand 1. Januar 2026).

Übergangsbestimmung für den Zeitraum Januar 2028 bis Dezember 2031: Fr. 84 814.– (Stand 1. Januar 2025) sind ausschliesslich für die Erhöhung von Entschädigungen einzusetzen.

Unter Ausschluss des Referendums:

12. Der Gemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Stadtrat dem Gemeinderat die übrigen Beitragserhöhungen gemäss Kapitel 5 mit der jeweiligen Beitragsweisung beantragen wird.
13. Die Dringliche Motion GR Nr. 2023/596 der Fraktionen GLP, SP und AL betreffend «Ausrichtung einer angemessenen Vergütung für künstlerische Arbeiten an die Kulturinstitutionen mit einer vierjährigen Beitragsperiode, die in die Kulturleitbildungsperiode 2024–2027 fallen» wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter